

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Samstag 10-12 Uhr.
Montag 5-6 Uhr.

Um 10 Uhr empfängt die Redaktion
die Rückporto eingetragener Briefe nach 10
bis 12 Uhr nicht verhandelt.

Annahme der für die nächsten
Zimmer bestimmten Unterkünfte am
Mittwoch bis 8 Uhr Nachmittags,
am Samstag und Sonntagnachmittag bis 9 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Klemm's Berlin. (Alfred Hahn),

Unter den Linden 2.

Kunst & Co.,

Rathausstr. 23 zeit. und Königstr. 7.

Nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 152.

Sonntag den 1. Juni 1890.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetzliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, den 4. Juni 1890,

Abend 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse am
Marktmarkte.

Tagessordnung:

I. Bericht des Bau-, Ökonomie- und Finanzausschusses
über die Rathausverlagerung, d. h. Umbau des Rathauses
und Bau eines Rathausbaus.

II. Bericht des Schul-, Bau- und Finanzausschusses über
Neubau eines Schulgebäudes am Tübchenweg.

Bekanntmachung,

die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-
Impf-Gesetzes vom 8. April 1873 und nach Maß-
gabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen
Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875
machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig sowie die Ortschaften des ehemaligen
Reutens, Auger-Grotendorf, Rautenkirch, Görlitz, Neustadt,
Neuschönfeld, Neu-Rudnitz, Sellerhausen, Thonberg und
Volkmarasdorf bilden das selbständige ehemalige Impfgebiet, für
welches der Stadtkommandant Herr Dr. med. Wilhelm
Conrad May, Königstraße 8, II., als Impfarzt
und Herr Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße
Nr. 19, als dessen Assistent vereinbart sind.

2) Das Impflocal befindet sich in der Central-
halle — Kaiserzaal — Eingang Centralstraße 2.

3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von den
aufzählenden Orten in der Zeit vom 14. Mai bis
einschließlich 16. Juli und vom 20. August bis
einschließlich 24. September dieses Jahres, und
von 5 bis 10 Uhr Weitertag an jedem Mittwoch von 10½ bis
5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen an dem bei der Impfung
näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorstehen.

4) Am Ende dieses Jahres sind der Impfung
zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

a. welche im Jahre 1889 geboren sind,

b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach
dem Impfzettel schon vor dem laufenden Jahre
impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889
der Impfstatus noch nicht vollständig genügt haben,
erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit
nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Jünglinge von öffentlichen Lehranstalten und
Privateinstituten,

a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach
dem Impfzettel schon vor dem laufenden Jahre
impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der
Wieder-Impfstatus noch nicht vollständig genügt haben,
erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit
nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner des ersten Impfgebietes sind berechtigt,
ihre, wie unter 4) I a und b bemerkten, impflichtigen
Kinder im Kaiserzaal der Centralhalle, hier, unentgeltlich
impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird,
ist gleichzeitig ein Bettel zu übergeben, auf welchem Name,
Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie
Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflege-
vaters oder Wormandus, beziehentlich der Mutter
oder Pflegemutter deutlich vermerkt ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impflichtigen
Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Ver-
wahrung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten,
bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anteiligenden
Strafen angefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten
Impf- und beziehentlich Revisionsterminen beobachtet der Impfung
und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Verfehlung der
Impflicht durch zeitliche Zugangsfehler nachzuweisen.

8) Wegen Überraumung der Impf- und Revisionsstermine
zur Wieder-Impfung, beziehentlich Kontrolle der oben unter 6a
und b gedachten impflichtigen Jünglinge wird an
die Schulbehörde befehlt, Weitertag erlassen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeltern und Wormänder aber,
welche ihre im Jahre 1890 impflichtigen Kinder und Pflege-
behörden, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte
die Impfung unterlassen lassen wollen, werden hierdurch auf-
gefordert, bis längstens zum 30. September 1890
die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sonst die
vorgeschriebenen Verhängnisse darüber, daß die Impfung,
beziehentlich Wieder-Impfung erfolgt oder aus einem zeitlichen
Grunde unterbleiben ist, in der Impfexpedition im
Stadttheater, Obstmarkt 3, II. Obergeschoss, Zimmer
Nr. 115, vorzulegen, wobei ebenfalls die nach erfolgter am-
blicher Aufsichtserklärung zur Nachholung der Impfung bis Schluss
des Jahres Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft
bis zu 3 Tagen zu zahnen droht.

10) Aus Familien und Häusern, in denen an-
steckende Krankheiten, wie Masern, Rennbusten,
Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen,
darf ein impflichtiges Kind in keinem Falle in
das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 14. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIIIb. 651. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung,

die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-
Impf-Gesetzes vom 8. April 1873 und nach Maß-
gabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen
Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875
machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadtkommandanten Auger-Grotendorf,
Thonberg, Neu-Rudnitz, Neuschönfeld, Sellerhausen, Volk-
marasdorf und Neustadt bilden das selbständige II. Impf-
gebiet. Hierfür sind die bereits früher mit der Ausführung des
Impfzettels betrauten Ärzte verpflichtet worden, und zwar für

Neudnit und Auger-Grotendorf

Herr Dr. med. F. C. Kohl,

Neudnit, Leipziger Str. 2, I.

Thonberg und Neu-Rudnitz

Herr Dr. med. O. Schäfer,

Thonberg, Hauptstr. 4,

Neuschönfeld

Herr Dr. med. R. Hirschfeld,

Neuschönfeld, Eisenbahnstr. 68,

Sellerhausen

Herr Dr. med. F. A. Gröber,

Neudnit, Grenzstr. 3,

Volkmarasdorf

Herr Dr. med. G. W. C. Höpler,

Volkmarasdorf, Hauptstr. 35,

Neustadt

Herr Dr. med. O. J. B. Thimann,

Neustadt, Eisenbahnstr. 55.

2) Das Impflocal befindet sich für

Neudnit und Auger-Grotendorf im „Schloß-
feller“, Neudnit, Eisenbahnstr. 28,

Thonberg und Neu-Rudnitz im Restaurant von

Wiemersch, Thonberg, Hauptstr. 11,

Neuschönfeld im Restaurant zum „Berg-
schlößchen“, Eisenbahnstr. 26,

Sellerhausen im „Schützenhaus“, Lauter-
Strasse 6,

Volkmarasdorf im Restaurant „zu den Meis-
halden“, Elisabethstr. 7,

Neustadt im „Gasthof“, Kirchstr. 3.

3) In den bezeichneten Lokalen finden die öffentlichen
Impfungen von den in den genannten Städten aufhält-
lichen Ärzten unentgeltlich statt, und zwar

in Neudnit und Auger-Grotendorf in der

Zeit vom 2. Mai bis mit 11. Juli und vom

5. bis mit 26. September dieses Jahres an jedem

Freitag von 10½ bis 11 Uhr Nachmittags,

in Thonberg und Neu-Rudnitz vom 16. Mai

bis mit 27. Juni und vom 12. bis mit 19. Sep-
tember dieses Jahres an jedem Freitag von 10½ bis

11½ Uhr Nachmittags,

in Neuschönfeld vom 9. Juni bis mit 7. Juli

und vom 15. bis mit 22. September dieses Jahres

an jedem Freitag von 10½ bis 11½ Uhr Nachmittags,

in Sellerhausen vom 2. Juni bis mit 7. Juli

und vom 8. bis mit 15. September dieses Jahres

an jedem Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags,

in Volkmarasdorf vom 22. Mai bis mit 2. Juli

und vom 18. bis mit 25. September dieses Jahres

an jedem Donnerstag von 10½ bis 11½ Uhr

Nachmittags,

Dasselbe findet auch die Impfungen an dem bei der Impfung

näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorstellen.

4) Am Ende dieses Jahres sind der Impfung

zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

a. welche im Jahre 1889 geboren sind,

b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach
dem Impfzettel schon vor dem laufenden Jahre
impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der
Impfstatus noch nicht vollständig genügt haben,
erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit
nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Jünglinge von öffentlichen Lehranstalten und
Privateinstituten,

a. welche im Jahre 1878 geboren sind,

b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach
dem Impfzettel schon vor dem laufenden Jahre
impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der
Wieder-Impfstatus noch nicht vollständig genügt haben,
erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit
nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner des ersten Impfgebietes sind berechtigt,
ihre, wie unter 4) I a und b bemerkten, impflichtigen
Kinder im Kaiserzaal der Centralhalle, hier, unentgeltlich
impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird,
ist gleichzeitig ein Bettel zu übergeben, auf welchem Name,
Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie
Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflege-
vaters oder Wormandus, beziehentlich der Mutter
oder Pflegemutter deutlich vermerkt ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impflichtigen
Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Ver-
wahrung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten,
bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anteiligenden
Strafen angefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten
Impf- und beziehentlich Revisionsterminen beobachtet der Impfung
und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Verfehlung der
Impflicht durch zeitliche Zugangsfehler nachzuweisen.

8) Wegen Überraumung der Impf- und Revisionsstermine
zur Wieder-Impfung, beziehentlich Kontrolle der oben unter 6a
und b gedachten impflichtigen Jünglinge wird an
die Schulbehörde befehlt, Weitertag erlassen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeltern und Wormänder aber,
welche ihre im Jahre 1890 impflichtigen Kinder und Pflege-
behörden, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte
die Impfung unterlassen lassen wollen, werden hierdurch auf-
gefordert, bis längstens zum 30. September 1890
die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sonst die
vorgeschriebenen Verhängnisse darüber, daß die Impfung,
beziehentlich Wieder-Impfung erfolgt oder aus einem zeitlichen
Grunde unterbleiben ist, in der Impfexpedition im
Stadttheater, Obstmarkt 3, II. Obergeschoss, Zimmer
Nr. 115, vorzulegen, wobei ebenfalls die nach erfolgter am-
blicher Aufsichtserklärung zur Nachholung der Impfung bis Schluss
des Jahres Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft
bis zu 3 Tagen zu zahnen droht.

10) Aus Familien und Häusern, in denen an-
steckende Krankheiten, wie Masern, Rennbusten,
Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen,
darf ein impflichtiges Kind in keinem Falle in
das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 14. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIIIb. 651. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung,

die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-

Impf-Gesetzes vom 8. April 1873 und nach Maß-
gabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen
Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875
machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadtkommandanten Auger-Grotendorf,
Thonberg, Neu-Rudnitz, Neuschönfeld, Sellerhausen, Volk-
marasdorf und Neustadt bilden das selbständige II. Impf-
gebiet. Hierfür sind die bereits früher mit der Ausführung des
Impfzettels betrauten Ärzte verpflichtet worden, und zwar für

Neudnit und Auger-Grotendorf

Herr Dr. med. F. C. Kohl,

Neudnit, Leipziger Str.